

Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung)

Muster der Kinderschutzklärung gemäß § 7,3 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung) vom 1.4.2012

Anlage 2 zum ABI. 04/2012 Erzbistum Berlin

Präambel

Die Prävention von sexualisierter Gewalt ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Als Grundprinzip pädagogischen Handelns trägt Prävention dazu bei, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Diese Ordnung verpflichtet alle, die im Erzbistum Berlin für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen Verantwortung und Sorge tragen. Bereits psychische und physische Grenzverletzungen sollen vermieden und Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass das Wohl und der Schutz von Kindern und Jugendlichen aktiv gefördert werden. Unterschiede bei den Bedarfs- und Gefährdungslagen von Mädchen und Jungen verlangen bei allen Präventionsmaßnahmen eine angemessene Berücksichtigung.

Es ist anzustreben, dass die Verantwortlichen für den kinder- und jugendnahen Bereich sowie für den Bereich der erwachsenen Schutzbefohlenen in ihren Arbeitsfeldern auf der Grundlage dieser Ordnung je eigene Präventionskonzepte gegen sexualisierte Gewalt zur Konkretisierung erarbeiten.

Auf Grundlage der

- „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 23.8.2010 (Amtsblatt des Erzbistums Berlin 10/2010, Nr. 139, S. 78ff.) und
- der Rahmenordnung „Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 23.9.2010 (Amtsblatt des Erzbistums Berlin 11/2010, Nr. 162, S. 94ff.)

wird für das Erzbistum Berlin unbeschadet weitergehender staatlicher Regelungen die folgende Präventionsordnung erlassen.

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbstständig geführten Stellen, die dem Erzbischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere die Erzdiözese, die Kirchengemeinden, die Verbände von Kirchengemeinden, katholische Schulen sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der juristischen Personen des kanonischen Rechts.
- (2) Diese Ordnung findet auch Anwendung auf alle sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, karitativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen. Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, (Jugend-) Verbände, Gesellschaften, Geistliche Gemeinschaften und Bewegungen sowie Stiftungen.
- (3) Katholische Rechtsträger, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, z.B. Ordensgemeinschaften, wird die Übernahme dieser Präventionsordnung dringend empfohlen.
- (4) Für kirchliche Rechtsträger, in denen mit erwachsenen Schutzbefohlenen gearbeitet wird, gilt diese Ordnung entsprechend.

II. Personal

§ 2 Persönliche Eignung

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
- (2) Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder und Jugendliche betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben können, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

§ 3 Personalauswahl und -begleitung

In Personalauswahlverfahren und in der Personalbegleitung greifen die Verantwortlichen kirchlicher Rechtsträger das Thema sexualisierte Gewalt offensiv auf. Dazu gehört insbesondere:

- die Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses, um sicherzustellen, dass keine Bewerberinnen und Bewerber eingestellt werden, die bereits wegen einer Straftat im Bereich sexualisierter Gewalt verurteilt worden sind
- die Thematisierung in Bewerbungs-, Einarbeitungs- und Personalgesprächen
- die Information über bestehende Präventionskonzepte der jeweiligen Einrichtung bzw. des jeweiligen Trägers und des Erzbistums Berlin
- der Verweis auf trägerspezifische Anforderungen im Bereich Kinderschutz in dienstrechtlichen Anweisungen und / oder Vereinbarungen.

§ 4 Erweitertes Führungszeugnis

- (1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 2 haben sich kirchliche Rechtsträger bei der Einstellung und im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren von den eingesetzten Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang insbesondere hinsichtlich der Beschäftigung folgender Personengruppen:
 - Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt
 - Ordensangehörige mit erzbischöflicher Beauftragung im Erzbistum Berlin
 - Pastoral- und Gemeindeferentinnen/en sowie Anwärter/innen auf diese Berufe.
- (3) Darüber hinaus gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 unabhängig vom Beschäftigungsumfang für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den nachfolgend aufgeführten Bereichen, soweit sie Kontakt mit Kindern und Jugendlichen im Sinne von § 2 Abs. 2 haben:
 - Kirchengemeinden
 - Kirchenmusik
 - Kinder- und Jugendarbeit
 - Kindertagesstätten
 - Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen

- Schulen
 - Krankenhäuser
 - Bildungsarbeit
 - alle weiteren Dienste und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.
- (4) Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses betrifft auch technische und Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, wenn sie aufgrund örtlicher Gegebenheiten Einzelkontakt zu jungen Menschen haben oder haben können, sowie Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte, Praktikantinnen und Praktikanten sowie andere vergleichbar tätige Personen, die auf Grund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig in Kontakt kommen.

§ 5 Verfahren

- (1) Das nach § 4 vorzulegende Führungszeugnis ist unmittelbar nach Zugang von einer festgelegten Person der die Personalakte führenden Stelle zu prüfen und danach in einem verschlossenen Umschlag zur Personalakte bzw. zu den Akten des Rechtsträgers zu nehmen.
- (2) Die durch die Beantragung und Vorlage des Führungszeugnisses entstandenen Kosten sind vom jeweiligen Rechtsträger zu erstatten. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht, wenn das Zeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird.
- (3) Für die Durchführung des Verfahrens im Zusammenhang mit dem erweiterten Führungszeugnis sind im Erzbischöflichen Ordinariat der Dezernatsleiter Personal und bei allen anderen Rechtsträgern die jeweiligen Leitungen verantwortlich, soweit keine andere eigenständige Regelung getroffen wurde.
- (4) Den Umgang mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger regelt die entsprechende Verfahrensordnung.

§ 6 Regelung für Ehrenamtliche

- (1) Kirchliche Rechtsträger haben beim Einsatz der im kinder- und jugendnahen Bereich sowie der im Bereich der erwachsenen Schutzbefohlenen tätigen Ehrenamtlichen eine größtmögliche Sorgfalt im Hinblick auf die Eignung dieser Personen anzuwenden.
- (2) Der regelmäßige Einsatz von Ehrenamtlichen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen setzt in der Regel eine nachgewiesene Schulung voraus, die der Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen dient (vgl. § 12).
- (3) Auf dem Gebiet des Landes Berlin gilt für die Kinder- und Jugendarbeit aufgrund besonderer Vereinbarungen zusätzlich: Bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung, die ausschließlich durch Ehrenamtliche geleitet werden, hat ein volljähriges ehrenamtliches Leitungsmitglied der Leitung des kirchlichen Rechtsträgers ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen („Vereinbarung entsprechend § 72 a SGB VIII für den Bereich der im Landesjugendring Berlin organisierten Jugendverbände und Gruppen unter besonderer Be-

rücksichtigung der ehrenamtlichen Strukturen“ vom 1.4.2007 in ihrer jeweils geltenden Fassung).

§ 7 Kinderschutzklärung

- (1) Alle gem. § 4 zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichteten Personen sowie alle nach § 6 ehrenamtlich Tätigen haben nach erfolgter Fortbildung bzw. Sensibilisierung eine Selbstverpflichtung zum Kinderschutz abzugeben („Kinderschutzklärung“).
- (2) Die Kinderschutzklärung muss die Erklärung umfassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer der in § 2 Abs. 2 genannten Straftatbestände verurteilt worden ist und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist eine Verpflichtung aufzuerlegen, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (3) Die Kinderschutzklärung hat dem vom Erzbistum vorgegebenen Muster in der jeweils aktuellen Fassung zu entsprechen.

§ 8 Verhaltenskodex

Kirchliche Rechtsträger stellen für ihren jeweiligen Arbeitsbereich klare Verhaltensregeln auf, die ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit den betreuten Kindern und Jugendlichen sicherstellen.

III. Aus- und Fortbildung

§ 9 Inhaltliche Anforderungen

- (1) Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen ist in den in § 1 genannten Bereichen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie bei Sensibilisierungen für ehrenamtlich Tätige.
- (2) In der Aus- und Fortbildung werden insbesondere folgende Themen aufgegriffen:
 - Täterstrategien
 - Psychodynamiken der Opfer
 - Risikofaktoren in Institutionen
 - Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen
 - eigene emotionale und soziale Kompetenz
 - konstruktive Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
 - professionelles Rollenverständnis
 - Umgang mit Nähe und Distanz.

§ 10 Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in leitender Verantwortung

Die in leitender Verantwortung Tätigen der in § 1 genannten Bereiche werden zu Fragen der Prävention von sexualisierter Gewalt geschult. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie institutionelle Vorkehrungen zur Erschwerung von sexualisierter Gewalt einen Schwerpunkt.

§ 11 Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Kinder- und Jugendkontakt

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in § 1 genannten Bereiche, die bei ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig in Kontakt kommen, werden über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt aufgeklärt. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexualisierte Gewalt erkennen und mit diesen angemessen umgehen können.

§ 12 Schulung von Ehrenamtlichen

Die ehrenamtlich in den in § 1 genannten Bereichen Tätigen werden in der Regel im Rahmen einer mindestens zweistündigen Sensibilisierung über die Prävention von sexualisierter Gewalt informiert. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexualisierte Gewalt erkennen und mit diesen angemessen umgehen können.

§ 13 Sexualpädagogische Begleitung

Prävention von sexualisierter Gewalt schließt die sexualpädagogische Begleitung von Kindern und Jugendlichen als integralen Bestandteil der Persönlichkeitsbildung ein. Sie fördert neben offenen Gesprächen über Gefühle und Sexualität auch die Sensibilisierung für Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt.

IV. Koordination und Beratung

§ 14 Präventionsbeauftragte/r

- (1) Für das Erzbistum wird ein/e Präventionsbeauftragte/r bestellt, die/der die Aufgaben einer Koordinationsstelle wahrnimmt und insbesondere die diözesanen Aktivitäten zur Prävention von sexualisierter Gewalt unterstützt und vernetzt. Die Bestellung erfolgt durch den Erzbischof für einen Zeitraum von drei Jahren. Eine Wiederbestellung ist möglich. Mehrere (Erz-)Bistümer oder Jurisdiktionsbereiche können eine/n gemeinsame/n Präventionsbeauftragte/n bestellen.
- (2) Die/der Präventionsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Anlauf- und Koordinierungsstelle bei Fragen der Prävention
 2. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten
 3. Vermittlung von Fachreferenten/innen
 4. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen
 5. Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards
 6. Information über Präventionsmaterialien und -projekte
 7. Leitung von Schulungen und Informationsveranstaltungen in Kirchengemeinden

8. Beratung bei der Erstellung von Handlungsleitfäden in der Gemeindepastoral
9. Gewinnung und Vernetzung von geschulten Fachkräften im Bereich Prävention
10. Unterstützung bei der Entwicklung von sexualpädagogischen Angeboten
11. Koordination des Katholischen Netzwerkes Kinderschutz
12. Vernetzung der Präventionsarbeit innerhalb und außerhalb des Erzbistums
13. Akquirierung von Drittmitteln für Maßnahmen und Projekte der Präventionsarbeit
14. Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit den jeweiligen Pressestellen
15. Organisation von Schulungen im Rahmen dieser Präventionsordnung.

§ 15 Qualitätsmanagement

- (1) Träger von Einrichtungen, Diensten und Maßnahmen für Minderjährige haben zu gewährleisten, dass die Prävention von sexualisierter Gewalt Bestandteil ihres Qualitätsmanagements ist.
- (2) Bei der Auswahl von Kooperationspartnern, die nicht dieser Präventionsordnung unterliegen, hat jeder Träger eine größtmögliche Sorgfalt hinsichtlich des Kinderschutzes zu gewährleisten.
- (3) Jeder Träger bzw. der Zusammenschluss mehrerer Träger hat für eine geschulte Fachkraft zu sorgen.

§ 16 Beratungs- und Beschwerdewege

- (1) Jeder kirchliche Rechtsträger schafft verbindliche, niederschwellige Beratungs- und Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche, Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit verantwortlichen Ansprechpersonen bzw. einer Beschwerdestelle und macht diese bekannt.
- (2) Neben dem Hinweis auf die/den Missbrauchsbeauftragte/n des Erzbistums Berlin hat jeder kirchliche Rechtsträger auch externe Beratungs- und Beschwerdewege bekannt zu machen.
- (3) Hinweise von sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst nimmt die Missbrauchsbeauftragte des Erzbistums Berlin entgegen. Das weitere Verfahren regelt die entsprechende Verfahrensordnung.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Diese Präventionsordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Berlin, den 16.3.2012

J-Nr.: B/A-70/2012

gü/kö

Siegel

+ Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Berlin

Muster der Kinderschutzklärung gemäß § 7,3 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung) vom 1.4.2012

Kinder und Jugendliche brauchen die Wertschätzung und bedingungslose Anerkennung als wertvoller Mensch. Sie brauchen eine Familie, eine Gemeinschaft, die ihnen Sicherheit und Schutz bietet, die Erfüllung körperlicher Grundbedürfnisse, Anregungen zu Spiel und Leistung, sie müssen sich selbst verwirklichen und Einfluss nehmen können.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Erzbistum Berlin bietet Lebensräume, in denen diese Grundbedürfnisse selbstverständlich ihren Platz haben. Ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Sie treten entschieden dafür ein, Mädchen und Jungen vor seelischer, sexualisierter und körperlicher Gewalt und vor Vernachlässigung zu schützen. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Kinderschutzklärung bekräftigt.

1. Ich achte Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen. Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
2. Ich unterstütze Mädchen und Jungen darin, eine eigene Identität, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln.
3. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der Gruppenmitglieder, Teilnehmenden und Mitarbeitenden und gehe mit meinen eigenen Grenzen verantwortungsvoll um. Ich beachte dies auch im Umgang mit Medien, insbesondere dem Internet und bei Handynutzung.
4. Ich versuche, die mir anvertrauten Jungen und Mädchen, Kinder und Jugendlichen vor Gefahren, Missbrauch, Gewalt und Vernachlässigung zu schützen.
5. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung durch Gruppenmitglieder, Teilnehmende, Mitarbeitende und andere bewusst wahrzunehmen und vertusche sie nicht.
6. Ich beziehe gegen abwertendes, sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung.
7. Ich kenne die Verfahrenswege und Ansprechpersonen im Erzbistum Berlin, in meinem Verband oder meinem Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann und bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
8. Ich missbrauche meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter nicht durch sexuelle Kontakte mit mir anvertrauten Kindern oder Jugendlichen.
9. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes geschult und fortgebildet.
10. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin oder ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Sollte ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Leitung der Stelle oder des Verbandes mitzuteilen, wo ich mich ehrenamtlich engagiere.

Ort und Datum

Name

Unterschrift

¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB